



RHEINLAND-PFALZ DIGITAL
WIR VERNETZEN LAND UND LEUTE



RheinlandPfalz

MINISTERIUM
DES INNERN, FÜR SPORT
UND INFRASTRUKTUR

BREITBANDNETZE DER NÄCHSTEN GENERATION

AUF- UND AUSBAU DER BREITBANDINFRASTRUKTUR IN RHEINLAND-PFALZ

FÖRDERWORKSHOP „BREITBANDAUSBAU IN RHEINLAND-PFALZ“ AM 16. DEZEMBER 2015 IN
BUDENHEIM





FÖRDERRAHMEN - EINLEITUNG

- Vorantreiben des Ausbaus von Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetzen (sog. NGA-Netzen) zentrales Ziel der Landesregierung für die nächsten 15 Jahre
- Verabschiedung der „NGA-Strategie“ durch den Ministerrat am 16. Dezember 2014
- Impulse durch Breitband-Kompetenzzentrum (BKZ) über Beratungsgespräche mit Netzbetreibern, Landkreisen, Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden
- Erarbeitung der „Richtlinie zur Förderung des Ausbaus von Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetzen“ des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur vom 11. November 2015 (Ministerialblatt, 2015, S. 308)
- Einstellung von Haushaltsmitteln in den Landeshaushalt (ca. 70 Mio. EUR)
- Einige Landkreise und Verbandsgemeinde haben bereits Förderanträge beim BKZ gestellt, viele weitere Anträge werden in den kommenden Monaten folgen.





PROJEKTMANAGEMENT

Großprojekt „NGA-Ausbau im Cluster“ erfordert komplexe Vorbereitungsmaßnahmen:

- Abstimmung zwischen dem Landkreis, den Verbandsgemeinden und den für den Breitbandausbau zuständigen Ortsgemeinden über die Aufgabenwahrnehmung (ggf. Einbindung von Städten)
- Bestimmung eines Breitbandkoordinators / Lenkungsgremiums
- Versorgungsanalyse, Markterkundung und Festlegung des Zielgebietes (Ausbaugebietes) unter Beachtung EU-beihilfenrechtlicher Vorgaben
- Infrastrukturanalyse und Netzplanung (Grobplanung) mit Varianten (30 Mbit/s für 95% der Haushalte, 50 Mbit/s für 85% der Haushalte), u.U. über Machbarkeitsuntersuchung
- Betriebswirtschaftliche Analysen (Betreibermodell oder Deckungslückenmodell - Kostenberechnung), u.U. über Machbarkeitsuntersuchung





PROJEKTMANAGEMENT

- Einreichen eines Förderantrages unter Beachtung der Fördervoraussetzungen (u.a. Finanzierungsplan)
- Ausschreibung eines Breitbandausbauprojektes unter Beachtung des Vergaberechts





FÖRDERRICHTLINIE RHEINLAND-PFALZ - ALLGEMEINES

Die Förderrichtlinie (VV)

- stützt sich auf die Landeshaushaltsordnung und die VV-LHO
- gewährleistet eine einheitliche Förderpraxis
- legt spezielle Regelungen für das Förderverfahren im Breitbandbereich fest (u.a. Gegenstand der Förderung, Zuwendungsvoraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Förderung, Verfahren)
- nimmt Bezug auf die EU-beihilfenrechtlichen Grundlagen der AGVO und der Rahmenregelung des Bundes zur Unterstützung des Ausbaus einer flächendeckenden NGA-Breitbandversorgung vom 16. Juni 2015 (danach sind Markterkundungsverfahren (Interessensbekundungsverfahren) und Auswahlverfahren über das Online-Portal des Bundes zu veröffentlichen - www.breitbandausschreibungen.de).





FÖRDERRICHTLINIE RHEINLAND-PFALZ - ALLGEMEINES

- lässt eine Ko-Finanzierung bei Ausbauprojekten zu, die vom Bund nach dessen Förderrichtlinie vom 22. Oktober 2015 gefördert werden
- lässt bei Beratungsleistungen eine Unterteilung in klar abgegrenzte Teilabschnitte zu, die einerseits vom Bund und andererseits vom Land gefördert werden können
- dient als Grundlage für Ausbauprojekte, die mit Geldern aus dem Kommunalen Investitionsförderprogramm bezuschusst werden





WESENTLICHE REGELUNGSINHALTE DER VV

Nummer 2: Gegenstand der Förderung

- Ausbau kommunaler passiver Breitbandinfrastruktur, über die das gemeindeübergreifende Zielgebiet flächendeckend (95% der Haushalte) mit mindestens 30 Mbit/s im Download zuverlässig versorgt werden kann (**Betreibermodell**)
- Netzplanungen (**Machbarkeitsstudien**) und Baumaßnahmen (insbesondere **Mitverlegung** kommunaler passiver Infrastruktur) im Zusammenhang mit dem Ausbau von NGA-Netzen
- kommunale Finanzierungsbeteiligungen an Investitionen von privaten Netzbetreibern in den Ausbau NGA-Netzen (**Wirtschaftlichkeitslückenförderung**) - auch hier: gemeindeübergreifendes Zielgebiet, flächendeckend (95% der Haushalte) mindestens 30 Mbit/s im Download.





WESENTLICHE REGELUNGSIHALTE DER VV

Nummer 3: Zuwendungsempfänger

- Landkreise
- Verbandsgemeinden und verbandsfreie Gemeinden
- Zweckverbände
- rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.

Hinweis: Da der Ausbau größerer Gebiete (sog. Regionalcluster) zu Kostenersparnissen führt, für Telekommunikationsunternehmen wirtschaftlich besser darstellbar ist als der Aufbau einer Ortsgemeinde oder Verbandsgemeinde, eine bessere Netzführung ermöglicht, Zersplitterungen des Netzes vermeidet und einen geringeren Verwaltungsaufwand gegenüber unkoordinierten Einzelprojekten verursacht, werden als Zuwendungsempfänger die größeren Verwaltungseinheiten genannt. Bei den Städten gelingt der privatwirtschaftliche Ausbau überwiegend gut, so dass es ausreicht, wenn sich diese für schlecht versorgte Randbereiche an Landkreisprojekten beteiligen können.





WESENTLICHE REGELUNGSINHALTE DER VV

Nummer 4: Zuwendungsvoraussetzungen

- gemeindeübergreifendes Gebiet und Zustimmung aller am Ausbau beteiligten Gemeinden zur Aufgabenwahrnehmung durch den Antragsteller – Ausnahme: KInvFG
- ergeben sich im Übrigen aus den Vorgaben der europarechtlichen Beihilfebestimmungen und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (u.a. weißer NGA-Fleck, wesentliche Verbesserung, offenes Auswahlverfahren, vollständige Finanzierung des geförderten Projekts)
- Besonderheit: weniger Voraussetzungen bei Mitverlegung und Machbarkeitsuntersuchungen.





WESENTLICHE REGELUNGSINHALTE DER VV

Nummer 5: Art, Umfang und Höhe der Förderung

- Anteilsfinanzierung in Höhe von 40 v.H.
- Besonderheit: bei Mitverlegung und Machbarkeitsuntersuchungen bis zu 90 v.H.
- Eigenanteil des Zuwendungsempfängers: mindestens 10 v.H.
- Prioritäre Förderung eines kreisweiten Ausbaus
- Förderhöchstbetrag je Vorhaben: 7 Millionen Euro

Hinweis: Der Förderhöchstbetrag ist für diejenigen Landkreise mit Kreiscluster-Projekt gedacht, die bei einem FTTC-Ausbau außerordentlich hohe Investitionskosten bzw. eine extrem hohe „Wirtschaftlichkeitslücke“ von rund 20 Millionen Euro finanzieren müssen. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass durchschnittlich mit einer zu prognostizierenden Wirtschaftlichkeitslücke von etwa 15 Millionen Euro je Landkreis zu rechnen ist.





WESENTLICHE REGELUNGSINHALTE DER VV

Nummer 7: Verfahren

- Zuständigkeit des ISIM, BKZ, für die Bewilligung (in Verbindung mit der VV-LHO: BKZ kann auf schriftlichen Antrag zulassen, dass mit dem Vorhaben vor der Bewilligung begonnen werden darf - vorzeitiger Maßnahmenbeginn)
- die Förderanträge nach Teil I Anlage 4 Muster 1 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO sind über die Aufsichtsbehörde beim Innenministerium, BKZ, zu stellen
- nach der Bewilligung trifft die ADD anstelle der Bewilligungsbehörde alle weiteren Entscheidungen (u.a. Prüfung der Verwendung und Auszahlung)
- sofern ein Antrag beim Bund gestellt wird, gibt das Land zu dem Projekt eine Stellungnahme beim Bund ab; bei positivem Verlauf wird nach Erlass des vorläufigen Zuwendungsbescheids durch den Bund „nachrangig“ der Zuwendungsbescheid des Landes erlassen.





REGELUNGSINHALTE DER VV - EINZELHEITEN

Nummer 7.1 Satz 5: Nachweise für Machbarkeitsstudien

- Dem Antrag auf Förderung einer Machbarkeitsstudie nach Teil I Anlage 4 Muster 1 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO sind folgende Nachweise beizufügen:
 - Projektbeschreibung und kartenmäßige Darstellung der Breitbandversorgung im zu betrachtenden Gebiet (mit Ausweisung der weißen NGA-Flecken)
 - Angebote potenzieller Auftragnehmer zur Erstellung einer Machbarkeitsstudie für das definierte regionale Zielgebiet
 - vorgesehene Auswahlentscheidung, in dem die beabsichtigte Vergabeentscheidung begründet dargelegt wird
 - Kommunalaufsichtliche Stellungnahme der Aufsichtsbehörde.





REGELUNGSINHALTE DER VV - EINZELHEITEN

Nummer 7.1 Satz 2: Nachweise für Ausbauprojekte

- Dem Antrag auf Förderung eines Ausbauprojekts nach Teil I Anlage 4 Muster 1 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO sind unter anderem folgende Nachweise beizufügen:
 - Nachweis, dass im Zielgebiet keine zuverlässige Versorgung mit mindestens 30 Mbit/s im Download gegeben ist, einschließlich der Stellungnahme der Bundesnetzagentur zu den Möglichkeiten einer Vorabregulierung,
 - Ergebnis der Markterkundung,
 - gegebenenfalls Übersicht über mögliche Ausbauvarianten mit Kostenschätzung (Machbarkeitsuntersuchung),
 - Darlegung der wesentlichen Verbesserung der Breitbandversorgung durch das geplante Vorhaben,





REGELUNGSINHALTE DER VV - EINZELHEITEN

- Beschlüsse der zuständigen Organe über die Durchführung des Vorhabens,
- Verwaltungsvereinbarung zwischen den beteiligten Verbandsgemeinden und gegebenenfalls dem Landkreis über die Aufgabenwahrnehmung durch den Antragsteller,
- Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage der Ortsgemeinden sowie im Falle ihrer finanziellen Beteiligung der Verbandsgemeinden, der verbandsfreien Gemeinden und des Landkreises,
- Nachweis der vollständigen Finanzierung des geförderten Projekts und der Folgekosten durch eine positive Stellungnahme der Kommunalaufsichtsbehörde,
- Finanzierungsplan und eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist,
- Darstellung der Durchführung und des Ergebnisses des Auswahlverfahrens sowie vorgesehene Auswahlentscheidung
- Besonderheit: weniger Nachweise bei Mitverlegung (Nummer 7.1 Satz 4).





UNTERSCHIEDE BEI DEN FÖRDERPROGRAMMEN DES LAND, DES BUNDES UND NACH KInvFG

Landesförderrichtlinie

(Richtlinie zur Förderung des Ausbaus von Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetzen)

- Flächendeckend (95% der Haushalte) NGA-Breitbandnetze mit mindestens 30 Mbit/s zuverlässig nach Abschluss der Ausbaumaßnahmen
- Projekte, die sich auf das Gebiet eines Landkreises oder auf das Gebiet von mindestens zwei Verbandsgemeinden erstrecken (sofern noch kein Landkreiscluster angegangen) – Ausnahme: KInvFG
- Weitere Informationen auf der Internetseite www.breitband.rlp.de und bei Frau Weigandt, Tel.: 06131/16-3884.

Bundesförderrichtlinie

(Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus“)

- 85% der Haushalte mit NGA-Breitbandnetzen mit mindestens 50 Mbit/s zuverlässig nach Abschluss der Maßnahmen
- Projekte, die sich auf Gebiete von Gemeinden, Gemeindeverbänden, Landkreisen oder Zweckverbänden erstrecken
- erste Förderrunde läuft bis zum 31. Januar 2016
- Weitere Informationen finden Sie direkt auf der Seite des BMVI und www.zukunft-breitband.de sowie auf der Bundesplattform (www.breitbandausschreibungen.de) und Hotline: 030/233249777.

Kommunalinvestitionsförderungsfond

(Kommunales Investitionsprogramm 3.0 – KI 3.0)

- Im Förderbereich IT – Breitband (§ 3 Nr. 1 Buchst. d KInvFG): Ausbauziel: flächendeckend 50 Mbit/s, wobei ein Ausbau mit 30 Mbit/s als förderfähiger Zwischenschritt gewertet wird
- Projekte von finanzschwachen Kommunen in ländlichen Gebieten, Städte und Kreisen
- Projektzeitraum: 30.6.15 - 31.12.18
- Weitere Informationen auf der Homepage des Ministeriums der Finanzen.



RHEINLAND-PFALZ DIGITAL
WIR VERNETZEN LAND UND LEUTE



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM
DES INNERN, FÜR SPORT
UND INFRASTRUKTUR

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

